

Autor(en): **Tatarinoff, E.**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte
(Société suisse de préhistoire)**

Band (Jahr): **14 (1922)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorwort.

Der Jahresbericht über 1922 enthält außer der üblichen Gesellschaftschronik und der wissenschaftlichen Fundstatistik wieder einmal die Literatur über die letzten zwei Jahre. Wegen „Stoffandranges“ mußte diesmal wieder eine Reihe von Abschnitten wegfallen, wie der über die Megalithen, die Wehranlagen, die Höhlen, sowie die archäologische Topographie, die Ortsnamenkunde, die Vereine und Gesellschaften etc. Wir müssen bedauern, aus Ersparnisrücksichten dies Jahr darauf verzichten zu müssen und wir bitten diejenigen Korrespondenten, die uns für diese Abschnitte Material geliefert haben, für das Hinausschieben aufs nächste Jahr um Rücksicht. Sie werden sich, wenn über diese Abschnitte in zweijährigen Perioden referiert wird, leicht mit dem Vorteil abfinden, daß eine inhaltsreichere und vielleicht auch abgeklärtere Übersicht gegeben werden kann. Da die im Jahre 1915 bereinigten Statuten seither (1918) durch Erhöhung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder eine Veränderung erfahren haben, bringen wir diese im Anhang, S. 123—127.

Der VI. Abschnitt wurde wieder von Prof. Dr. Otto Schultheß in Bern im Namen der Kommission für römische Forschungen abgefaßt.

Übungsgemäß danken wir hier wieder den Bundesbehörden, der Regierung des Kantons Solothurn, der Gräfin von Hallwil für ihre Beiträge. Einem hochherzigen Legat der Frau Lydia Rychner in Langenthal verdanken wir einen unerwarteten Beitrag von Fr. 3000.—, der uns vor einem Defizit bewahrt hat. Ebenso wichtig ist die Hülfe, die uns unsere treuen Mitarbeiter haben angedeihen lassen; aus dem Text ist ersichtlich, wie viele und wertvolle Notizen wir unseren Freunden zu verdanken haben. Unter den Korrespondenten, denen wir für ihre unermüdliche und selbstlose Unterstützung besonders verpflichtet sind, nennen wir die Herren Dr. Tschumi, Dr. Viollier, Keller-Tarnuzzer und B. Moser. Viollier hat uns noch die in deutscher Sprache verfaßten Notizen ins Französische übersetzt und die resp. Druckproben korrigiert, vgl. 12. JB. SGU., III. Dafür sei ihm der wärmste Dank ausgesprochen, sowie Hrn. P. Emanuel Scherer in Sarnen, der uns bei der Durchsicht der Korrekturen geholfen und dabei wertvolle Ratschläge erteilt hat. Endlich verdanken wir dem

Entgegenkommen von Hrn. Dr. E. Bächler in St. Gallen die Clichés zu den beiden ersten Tafeln. Taf. V, Abb. 5 konnten wir mit der gütigen Erlaubnis der Besitzer, Familie Ritter in Monruz, erstellen.

Leider sind immer noch die Kantone Waadt und Tessin, sowie der Berner Jura schlecht dokumentiert. Dies hängt von Verhältnissen ab, die zu beseitigen nicht in der Macht des Berichterstatters liegt.

Solothurn, den 10. Juli 1923.

E. Tatarinoff,
Sekretär der Gesellschaft.

Erratum. Infolge mangelhafter Information ist dem Verfasser das Versehen unterlaufen, daß er auf S. 48 unter „Brüttelen“ von einem Gürtelblech spricht, das, wie sich seither herausstellte, aus Ins stammt. Das Versehen konnte leider nur noch auf der Tafel IV, aber nicht mehr im Texte korrigiert werden.
